

# Wegleitung

für **Finanzmarktinfrastrukturen** der Aufsichtskategorien 4 und 5 betreffend **reduzierte Prüfkadenz**

Ausgabe vom 12. März 2025

---

## Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Anleitung für Finanzmarktinfrastrukturen, welche eine reduzierte Prüfkadenz (vgl. Art. 31 Aufsichtsprüfverordnung vom 31. Oktober 2024 [SR 956.161.1]) beantragen wollen.

## I. Antrag durch das Oberleitungsorgan<sup>1</sup>

- Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält eine Bestätigung, dass beim Institut (bzw. bei der Finanzgruppe) keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen.
- Dem Antrag wird ein Auszug aus dem entsprechenden Protokoll des Oberleitungsorgans beigelegt, aus welchem ersichtlich ist, dass die Antragsstellung für eine reduzierte Prüfkadenz beschlossen wurde.
- Im Antrag ist anzugeben, in welchem Jahr zum ersten Mal keine Aufsichtsprüfung stattfinden soll. Ausserdem präzisieren die beaufsichtigten Institute der Aufsichtskategorie 5, ob die Aufsichtsprüfung inskünftig alle 2 oder alle 3 Jahre durchzuführen ist.
- Im Falle einer Finanzgruppe muss aus dem Antrag hervorgehen, ob sich dieser auf die Einzel- und/oder die Gruppenstufe bezieht.
- Der rechtsgültig unterzeichnete Antrag wird in Kopie an die Prüfgesellschaft gesendet. Anträge müssen bis Ende Januar eingehen, um noch auf das bevorstehende Prüfjahr Anwendung zu finden.<sup>2</sup>
- Sobald die Prüfgesellschaft vom beaufsichtigten Institut über den gestellten Antrag für eine reduzierte Prüfkadenz informiert ist, schiebt sie die Einreichung

---

<sup>1</sup> Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“. Bei Instituten ohne Oberleitungsorgan (bspw. Zweigniederlassungen) ist nachfolgend die Geschäftsleitung unter dieser Bezeichnung zu verstehen.

<sup>2</sup> Gilt für Institute mit Prüfperiode endend im Dezember. Bei abweichender Prüfperiode verschiebt sich die Frist sinngemäss.

der Prüfstrategie für das bevorstehende Prüfjahr bis zur Entscheidung der FINMA über die Anwendbarkeit der reduzierten Prüfkadenz auf.

- Wird der Antrag abgelehnt, gewährt die FINMA bei Bedarf eine angemessene Fristverlängerung für die Einreichung der Prüfstrategie.

## **II. Genehmigte reduzierte Prüfkadenz**

- Ist die reduzierte Prüfkadenz genehmigt, gilt sie bis auf Widerruf durch die FINMA oder bis zu einem Beschluss des beaufsichtigten Instituts auf Rückführung in die jährliche Prüfkadenz. Dieser Beschluss ist der FINMA unverzüglich mitzuteilen.
- Die Rückführung in die jährliche Prüfkadenz wird der Prüfgesellschaft durch die FINMA (Widerruf) oder das beaufsichtigte Institut (Verzicht) zur Kenntnis gebracht. Die FINMA legt nach Konsultation der Prüfgesellschaft fest, wie die Aufsichtsprüfung inskünftig durchzuführen ist.